

Merkblatt

Forschungskooperationen mit Entwicklungsländern (DFG/BMZ-Programm)

I. Art und Ziele der Förderung

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) fördern gemeinsam Forschungsprojekte, die von deutschen Wissenschaftlern¹ in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern in Entwicklungsländern durchgeführt werden. Ziel dieses Programms ist es, die Kooperation zwischen Forschenden aus Deutschland und aus Entwicklungsländern im Rahmen wissenschaftlich anspruchsvoller Forschungsprojekte zu fördern und dadurch insbesondere zur Erhöhung der Forschungskapazität und der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie zur Lösung entwicklungspolitischer Probleme in den betreffenden Ländern beizutragen.

Die DFG stellt die für den deutschen Projektanteil erforderlichen Mittel - in der Regel als Sachbeihilfe - bereit, während aus Mitteln des BMZ die Kooperationspartner im Entwicklungsland zur Durchführung ihres Projektanteils mitfinanziert werden können. Für den ausländischen Kooperationspartner können über die Finanzierung des BMZ einerseits Sachmittel, z.B. für Verbrauchsmaterialien und wissenschaftliche Geräte, zum anderen aber auch Mittel für lokale Hilfskräfte und für Reisen bereitgestellt werden, die der ausländische Wissenschaftler im eigenen Land oder etwa zur Projektabstimmung und Durchführung in die Bundesrepublik Deutschland vornehmen muss.

Für die persönlichen Bezüge des ausländischen Projektleiters und seiner wissenschaftlichen Mitarbeiter können grundsätzlich keine Mittel vergeben werden. Im Rahmen eines geförderten Projektes können aber ausländische Nachwuchswissenschaftler weiterqualifiziert und auch finanziell unterstützt werden. Bei Vorliegen von entsprechenden Betreuungszusagen des deutschen und ausländischen Projektleiters kann aus BMZ-Mitteln eine Vergütung nach ortsüblichen Sätzen gewährt werden. Die Förderung wird in der Regel für die Dauer des Projektes gewährt.

Ferner können die Kosten für die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse in der dem jeweiligen Gastland zugänglichen Verkehrssprache übernommen werden. Wissenschaftliche Veranstaltungen zur größeren Verbreitung der erzielten Ergebnisse im Partnerland, auch unter Beteiligung von Wissenschaftlern aus benachbarten Staaten, können gleichfalls aus BMZ-Mitteln unterstützt werden.

¹ Im folgenden Text werden anstelle der Doppelbezeichnungen die Personen- und Funktionsbezeichnungen in männlicher Form verwendet, stehen aber jeweils für die männliche und weibliche Form.

Der vom BMZ zu finanzierende Anteil pro Antrag ist in der Regel auf 35.000,- EUR begrenzt. In begründeten Ausnahmefällen können bis zu 70.000,- EUR bewilligt werden. Dies ist der Fall, wenn Geräte beantragt werden, deren Anschaffungskosten (Kaufpreis einschließlich Mehrwertsteuer) 10.000,- EUR übersteigen und deren Anschaffung zur Erhöhung der Forschungskapazität im jeweiligen Partnerland dient.

Über die Fördermöglichkeiten aus Mitteln des BMZ im Rahmen von Schwerpunktprogrammen oder Sonderforschungsbereichen informiert die DFG auf Anfrage. Projekte, die im Wesentlichen der Übertragung oder Anwendung bereits bekannter Forschungsergebnisse dienen, können aus Mitteln dieses Programms nicht gefördert werden. Eine Unterstützung von Kooperationsprojekten ist nur mit Wissenschaftlern aus solchen Entwicklungsländern (DAC-Liste der Entwicklungsländer) möglich, mit denen eine entwicklungspolitische Zusammenarbeit besteht.

Es empfiehlt sich, bereits bei der Vorbereitung eines Kooperationsprojektes durch Anfrage bei der DFG zu klären, ob eine Förderung im Rahmen des Programms grundsätzlich in Betracht kommt.

Bei der Anbahnung einer Forschungskooperation besteht die Möglichkeit, den vorgesehenen ausländischen Partner zu einem projektvorbereitenden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland einzuladen, um die detaillierte Planung des gemeinsamen Vorhabens vorzunehmen. Die DFG kann auch Reisekosten für einen deutschen Wissenschaftler zur Vorbereitung einer Forschungskooperation bereitstellen. Der Antrag auf Gewährung der Finanzierungsmittel wird in beiden Fällen vom deutschen Projektpartner bei der DFG gestellt. Er soll hinreichend erkennen lassen, dass das vorgeschlagene Thema und der vorgesehene Partner eine positive Beurteilung des späteren Kooperationsantrags erwarten lassen.

II. Antragstellung

Anträge auf Förderung von Projekten, die den Zielsetzungen dieses Programms entsprechen, werden ausschließlich bei der DFG gestellt. Sie sind in dreifacher Ausfertigung in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Die DFG führt eine Entscheidung im Rahmen ihres regulären Förderverfahrens herbei.

Der Antrag wird vom deutschen Partner des Kooperationsprojektes eingereicht, der auch alleine gegenüber der DFG die Verantwortung für die Durchführung des Vorhabens sowie für die Bewirtschaftung und Abrechnung der Mittel übernimmt. Der Antrag muss jedoch gemeinsam mit dem ausländischen Kooperationspartner konzipiert werden und auf einem abgesprochenen Arbeitsplan beruhen.

Für das Gesamtprojekt ist ein einheitlicher Antrag nach dem Merkblatt "Sachbeihilfen mit Leitfaden für die Antragstellung" (DFG-Vordruck 1.02) der DFG vorzulegen. Er soll, abgesehen von den üblichen im Leitfaden der DFG geforderten Angaben, folgende zusätzliche Informationen enthalten:

Zu 1.:

Angaben zum Förderprogramm (DFG/BMZ-Programm) sowie des Partnerlandes.

Zu 1.1:

Angaben zu den persönlichen Daten des ausländischen Kooperationspartners, wobei in der Dienstadresse zusätzlich das Land anzugeben ist.

Zu 1.2 bis 1.6:

Thema, Kennwort, Fachgebiet und Arbeitsrichtung sowie die Zusammenfassung sollten in deutscher und englischer Sprache abgefasst sein.

Zu 2.2:

Lebenslauf sowie ein Verzeichnis wissenschaftlich relevanter Publikationen des Kooperationspartners. Darüber hinaus sind Angaben über die bisherige und geplante weitere Zusammenarbeit der Kooperationspartner und eine Planung der einzelnen Arbeitsschritte vorzulegen, die auch die wissenschaftliche Mitarbeit und Leistungen des Partners ausweist. Auf eine partnerschaftliche Arbeitsbeziehung zwischen den Kooperationspartnern wird besonderer Wert gelegt.

Zu 3.1:

Unter dem zusätzlich einzufügenden Punkt 3.1.1 ist die entwicklungspolitische Relevanz des Projektes, insbesondere die zu erwartende Steigerung der Forschungskapazität und die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit der beteiligten Institute in den betreffenden Ländern darzulegen. Von Interesse sind dabei Hinweise zur praktischen Bedeutung der Zusammenarbeit und späteren Umsetzbarkeit der erwarteten Forschungsergebnisse.

Zu 4.:

Der Antrag muss die von der DFG und die vom BMZ zu finanzierenden Anteile gesondert und in deutscher und englischer Sprache, entsprechend der Ordnung im Leitfaden, ausweisen.

Zu 4.1:

Bei der Angabe des Personalbedarfs für den ausländischen Kooperationspartner ist zu berücksichtigen, dass nur ausländische Nachwuchswissenschaftler (z.B. Doktoranden), die im Rahmen des Projektes weiterqualifiziert werden, finanziert werden können. Aus BMZ-Mitteln kann eine Vergütung nach ortsüblichen Sätzen für die Dauer des Projektes gewährt werden. Für beteiligte Nachwuchswissenschaftler ist der ortsübliche Vergütungssatz anzugeben. Darüber hinaus können nur Hilfskräfte (ohne Abschluss) zeitlich begrenzt in die Finanzierung einbezogen werden. Die Dauer der Beschäftigung, die monatliche Stundenzahl und der ortsübliche Stundensatz sind anzugeben.

Zu 5.3:

Es ist anzugeben, ob die Arbeit an dem Vorhaben ganz oder nur teilweise im Ausland durchgeführt wird und ob neben direkten Kooperationspartnern weitere wissenschaftliche Zusammenarbeit im Land des Kooperationspartners oder in Drittländern geplant ist. Bei derartigen Vorhaben sind Art und Umfang (z.B. Feldforschungen, Bibliotheks- oder Archivaufenthalte, Kooperationsprojekte, gemeinsame Auswertungen von Forschungsergebnissen, Hilfestellung bei der Durchführung des Projektes) der beabsichtigten Zusammenarbeit mit Institutionen oder Wissenschaftlern (unter Nennung des Namens, der Adresse und der Stellung) des Gastlandes darzulegen.

Die Anträge werden bei der DFG nach ihren üblichen Maßstäben der wissenschaftlichen Qualität und im Hinblick auf die entwicklungspolitische Relevanz des Projektes begutachtet.

Der für die Begutachtung und Entscheidung erforderliche Zeitaufwand beträgt in der Regel sechs Monate. Die DFG teilt dem Antragsteller die abschließend getroffene Entscheidung mit.

III. Durchführung und finanzielle Abwicklung

Im Bewilligungsfall stellt die DFG die Mittel, die zur Durchführung des deutschen und ausländischen Projektanteils benötigt werden, in dem bei ihr üblichen Verfahren dem deutschen Partner zur Verfügung. Dieser allein ist der DFG gegenüber für die planmäßige Durchführung des Vorhabens und für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel verantwortlich. Für die Abrechnung gelten die Verwendungsrichtlinien der DFG (DFG-Vordrucke 2.01, 2.02, 2.021).

Gegenstände, die aus BMZ-Mitteln beschafft werden, verbleiben grundsätzlich im Partnerland. Geräte für den Projektteil des ausländischen Kooperationspartners beschafft - soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt oder vereinbart wird - die Institution, in der der Antragsteller arbeitet, im Einvernehmen mit ihm.

Die DFG erwartet, dass der deutsche Wissenschaftler und sein Kooperationspartner das Projekt in der im Antrag dargestellten Weise gemeinsam durchführen. Die wissenschaftlichen Ergebnisse der Kooperation sollen den Partnern in einer ihnen zugänglichen Sprache vorgelegt werden. Gemeinsame Publikationen sind erwünscht.

Nach Abschluss des Vorhabens legen die Partner einen gemeinsamen Schlussbericht vor. Neben den wissenschaftlichen sowie den entwicklungspolitisch relevanten Ergebnissen soll der Bericht darüber informieren, in welcher Weise die Ergebnisse dem Partnerland zur Kenntnis gebracht wurden und welche Folgemaßnahmen möglich oder erforderlich sind. Diese Berichte sind in dreifacher Ausfertigung bei der DFG einzureichen.